

A row of international flags flying on tall poles against a modern building facade. The flags are in various colors, including blue, yellow, red, white, and green. The building has a grid of windows and structural elements.

# **IRO** Centre ESRS Set 1 DE

ESRS 1  
Allgemeine Anforderungen



2024/90457

9.8.2024

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

**Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)**

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben
ESRS E1	Klimawandel
ESRS E2	Umweltverschmutzung
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1	Unternehmensführung

**ESRS 1**

**ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Formulierungsgrundsätze
  - 1.1 ESRS-Kategorien
  - 1.2 Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen
  - 1.3 Formulierungsgrundsätze
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen
  - 3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Wesentlichkeitsanalyse
  - 3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen
  - 3.3 Doppelte Wesentlichkeit
  - 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen
  - 3.5 Finanzielle Wesentlichkeit
  - 3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben
  - 3.7 Grad der Aufschlüsselung

4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
  - 5.1 Berichtendes Unternehmen und Wertschöpfungskette
  - 5.2 Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten
6. Zeithorizonte
  - 6.1 Berichtszeitraum
  - 6.2 Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
  - 6.3 Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr
  - 6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
  - 7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen
  - 7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit
  - 7.3 Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums
  - 7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
  - 7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen
  - 7.6 Konsolidierte Berichterstattung und Befreiung von Tochterunternehmen
  - 7.7 Klassifizierte und vertrauliche Informationen und Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen
  - 7.8 Berichterstattung über Chancen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
  - 8.1 Allgemeine Anforderungen an die Darstellung
  - 8.2 Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
  - 9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis
  - 9.2 Verbundene Informationen und Verknüpfung mit dem Abschluss
10. Übergangsbestimmungen
  - 10.1 Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben
  - 10.2 Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“
  - 10.3 Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“
  - 10.4 Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- Unternehmensspezifische Angaben
- Doppelte Wesentlichkeit
- Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten
- Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

Anlage B: Qualitative Merkmale von Informationen

Anlage C: Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten

Anlage D: Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Anlage E: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben

Anlage F: Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Anlage G: Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

## Ziel

1. Ziel der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) ist es, die Nachhaltigkeitsinformationen festzulegen, die ein Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> geänderten Fassung anzugeben hat. Die Berichterstattung im Einklang mit den ESRS befreit Unternehmen nicht von anderen im Unionsrecht festgelegten Pflichten.
2. Insbesondere werden in den ESRS die Informationen festgelegt, die ein Unternehmen über seine wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance anzugeben hat. Die ESRS erfordern nicht, dass ein Unternehmen von ESRS abgedeckte Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen angibt, wenn es die betreffenden Themen als nicht wesentlich bewertet hat (siehe *Ablaufdiagramm zur Bestimmung der vorzulegenden Angaben* in Anhang E dieses Standards). Die im Einklang mit den ESRS angegebenen Informationen ermöglichen es den **Nutzern der Nachhaltigkeitserklärung**, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachzuvollziehen.
3. Ziel dieses Standards (ESRS 1) ist es, ein Verständnis für den Aufbau der ESRS, die Formulierungsgrundsätze und die zugrunde liegenden Konzepte sowie die allgemeinen Anforderungen an die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 geänderten Fassung zu vermitteln.

## 1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Formulierungsgrundsätze

### 1.1 ESRS-Kategorien

4. Es gibt drei Kategorien von ESRS:
  - a) generelle Standards,
  - b) themenbezogene Standards (Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards) und
  - c) sektorspezifische Standards.

Generelle und themenbezogene Standards sind sektorunabhängig, d. h., sie gelten für alle Unternehmen, unabhängig davon, in welchem Sektor oder in welchen Sektoren das Unternehmen tätig ist.

5. Die generellen Standards ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelten für die **Nachhaltigkeitsaspekte**, die von themenbezogenen und sektorspezifischen Standards abgedeckt werden.
6. In diesem Standard (ESRS 1) werden der Aufbau der ESRS beschrieben, die Formulierungsgrundsätze und die zugrunde liegenden Konzepte erläutert sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen festgelegt.
7. Im ESRS 2 werden Angabepflichten in Bezug auf die Informationen festgelegt, die das Unternehmen auf einer allgemeinen Ebene in Bezug auf alle wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekte** in den Berichterstattungsbereichen Governance, Strategie, Management der **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** sowie **Kennzahlen** und **Ziele** vorlegen muss.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

8. Themenbezogene ESRS decken ein Nachhaltigkeitsthema ab und sind in Themen und Unterthemen sowie erforderlichenfalls in Unter-Unterthemen gegliedert. Die Tabelle in Anwendungsanforderung (Application Requirement, AR) 16 zu diesem Standard bietet einen Überblick über die nachhaltigkeitsbezogenen Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen (zusammen „**Nachhaltigkeitsaspekte**“), die von themenbezogenen ESRS abgedeckt werden.
9. Themenbezogene ESRS können spezifische Anforderungen enthalten, die die allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 ergänzen. ESRS 2 Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten*, enthält eine Liste der zusätzlichen Anforderungen in themenbezogenen ESRS, die das Unternehmen zusammen mit den allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 erfüllen muss.
10. Sektorspezifische Standards gelten für alle Unternehmen innerhalb eines Sektors. Sie behandeln **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen**, die für alle Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftszweig von wesentlicher Bedeutung sein dürften und die nicht oder nicht ausreichend von themenbezogenen Standards abgedeckt werden. Sektorspezifische Standards sind multithematisch und decken die Themen ab, die für den jeweiligen Sektor am wichtigsten sind. Mit sektorspezifischen Standards wird ein hoher Grad der Vergleichbarkeit erreicht.
11. Gelangt das Unternehmen zu dem Schluss, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen, die nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind, aufgrund ihrer spezifischen Fakten und Umstände dennoch wesentlich sind, so stellt es zusätzlich zu den in den drei ESRS-Kategorien festgelegten Angaben weitere unternehmensspezifische Angaben zur Verfügung, die es den Nutzern ermöglicht, die nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen, Risiken** oder **Chancen** des Unternehmens nachzuvollziehen. Die Anwendungsanforderungen AR 1 bis AR 5 enthalten weitere Leitlinien im Hinblick auf unternehmensspezifische Angaben.
- 1.2 **Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen**
12. Die Angabepflichten im ESRS 2, in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen ESRS sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:
  - a) **Governance** (GOV): die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** (siehe ESRS 2 Kapitel 2 *Governance*);
  - b) **Strategie** (Strategy and business model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe ESRS 2 Kapitel 3 *Strategie*);
  - c) **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen** (Impact, risk and opportunity management, IRO): das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen
    - i. Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre **Wesentlichkeit** bewertet (siehe IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2)
    - ii. sowie wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** mittels **Konzepten** und **Maßnahmen** angeht (siehe Abschnitt 4.2 des ESRS 2);
  - d) **Kennzahlen und Ziele** (Metrics and targets, MT): die Leistung des Unternehmens, einschließlich der von ihm festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele (siehe ESRS 2 Kapitel 5 *Kennzahlen und Ziele*).
13. Der ESRS 2 umfasst Folgendes:
  - a) Mindestangabepflichten in Bezug auf Konzepte (Minimum Disclosure Requirements – Policies, MDR-P) und Maßnahmen (Minimum Disclosure Requirements – Actions, MDR-A) (Abschnitt 4.2),
  - b) Mindestangabepflichten in Bezug auf Kennzahlen (Minimum Disclosure Requirements – Metrics, MDR-M) und Ziele (Minimum Disclosure Requirements – Targets, MDR-T) (Abschnitt 5).

Das Unternehmen wendet die **Mindestangabepflichten** in Bezug auf Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele zusammen mit den entsprechenden Angabepflichten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS an.

1.3 **Formulierungsgrundsätze**

14. In allen ESRS bezieht sich der Begriff

- a) „**Auswirkungen**“ auf positive und negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die im Rahmen einer Analyse der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen*). Er bezieht sich sowohl auf die tatsächlichen als auch auf mögliche künftige Auswirkungen;
- b) „**Risiken** und **Chancen**“ auf die nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben, die im Rahmen einer Analyse der **finanziellen Wesentlichkeit** ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.5).

Diese werden zusammen als „Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (impacts, risks and opportunities, IRO) bezeichnet. Sie tragen dem in Abschnitt 3 beschriebenen Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** von ESRS Rechnung.

15. In allen ESRS werden Begriffe, die im Glossar der Begriffsbestimmungen (Anhang II) definiert sind, **fett und kursiv** dargestellt, es sei denn, ein definierter Begriff wird in demselben Absatz mehr als einmal verwendet.

16. In den ESRS werden die im Rahmen der Angabepflichten anzugebenden Informationen strukturiert aufgeführt. Jede Angabepflicht besteht aus einem oder mehreren unterschiedlichen Datenpunkten. Der Begriff „Datenpunkt“ kann sich auch auf ein beschreibendes Unterelement einer Angabepflicht beziehen.

17. Neben den Angabepflichten umfassen die meisten ESRS auch Anwendungsanforderungen. Anwendungsanforderungen unterstützen die Anwendung der Angabepflichten und haben die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile eines ESRS.

18. In den ESRS wird wie folgt zwischen den verschiedenen Graden der Verpflichtung des Unternehmens zur Angabe von Informationen unterschieden:

- a) Der Ausdruck „hat anzugeben“ bedeutet, dass die Angabe durch eine Angabepflicht oder einen Datenpunkt vorgeschrieben ist;
- b) der Ausdruck „kann angeben“ bedeutet, dass die Angabe freiwillig zur Förderung bewährter Verfahren erfolgt.

Darüber hinaus werden in den ESRS die Formulierungen „hat zu berücksichtigen“, „hat zu prüfen“ oder „hat zu achten auf“ verwendet, wenn auf Themen, Ressourcen oder Methoden Bezug genommen wird, von denen erwartet wird, dass das Unternehmen sie gegebenenfalls bei der Erstellung der jeweiligen Angaben berücksichtigt oder verwendet.

2. **Qualitative Merkmale von Informationen**

19. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** hat das Unternehmen Folgendes anzuwenden:

- a) die grundlegenden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Relevanz und wahrheitsgetreue Darstellung, und
- b) die erweiterten qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit.

20. Diese qualitativen Merkmale von Informationen werden in Anlage B dieses Standards definiert und beschrieben.

3. **Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen**

21. Das Unternehmen berichtet über **Nachhaltigkeitsaspekte** auf der Grundlage des in diesem Kapitel definierten und erläuterten Grundsatzes der **doppelten Wesentlichkeit**.

3.1 **Interessenträger und ihre Bedeutung für die Wesentlichkeitsanalyse**

22. **Interessenträger** sind Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern:

- a) betroffene Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in seiner gesamten **Wertschöpfungskette** betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und



- b) Nutzer von **Nachhaltigkeitserklärungen**: Hauptnutzer der Finanzberichterstattung zu allgemeinen Zwecken (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) und sonstige Nutzer der Nachhaltigkeitserklärungen, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.
23. Einige, jedoch nicht alle **Interessenträger** können beiden unter Absatz 22 genannten Gruppen angehören.
24. Die Zusammenarbeit mit betroffenen **Interessenträgern** ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens (siehe Kapitel 4 *Sorgfaltspflicht*) und die Analyse der nachhaltigkeitsbezogenen **Wesentlichkeit** von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören auch die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die dann in das Bewertungsverfahren einfließen, um die wesentlichen Auswirkungen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermitteln (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards).
- 3.2 **Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen**
25. Die Durchführung einer **Wesentlichkeitsanalyse** (siehe Abschnitte 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen* und 3.5 *Finanzielle Wesentlichkeit*) ist erforderlich, damit das Unternehmen die berichtspflichtigen wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** ermitteln kann.
26. Die **Wesentlichkeitsanalyse** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** und zur Analyse ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens ergeben.
27. Die Anwendungsanforderungen in Anlage A dieses Standards enthalten eine Auflistung der **Nachhaltigkeitsaspekte**, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden und nach Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen kategorisiert werden, um bei der **Wesentlichkeitsanalyse** herangezogen werden zu können. In Anlage E *Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben* dieses Standards wird die in diesem Abschnitt beschriebene Wesentlichkeitsanalyse veranschaulicht.
28. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist „wesentlich“, wenn er die Kriterien für die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards) oder für die **finanzielle Wesentlichkeit** (siehe Abschnitt 3.5 dieses Standards) oder für beide erfüllt.
29. **Unabhängig vom Ergebnis seiner Wesentlichkeitsanalyse muss das Unternehmen stets die nach ESRS 2 Allgemeine Angaben** (d. h. alle im ESRS 2 festgelegten Angabepflichten und Datenpunkte) und den Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) in themenbezogenen ESRS im Zusammenhang mit der Angabepflicht IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* gemäß ESRS 2 Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten* erforderlichen Informationen vorlegen.
30. Kommt das Unternehmen aufgrund einer **Wesentlichkeitsanalyse** zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt, für den gemäß ESRS 2 IRO-1, IRO-2 und SBM-3 Angabepflichten festgelegt sind, wesentlich ist, so muss es
- a) gemäß den Angabepflichten (einschließlich Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS Informationen angeben und
- b) zusätzliche unternehmensspezifische Angaben vorlegen (siehe Absatz 11 und AR 1 bis AR 5 dieses Standards), wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS oder durch eine ausreichende Granularität abgedeckt ist.
31. Die im Rahmen einer Angabepflicht (einschließlich ihrer Datenpunkte) oder einer unternehmensspezifischen Angabe vorgeschriebenen einschlägigen Informationen sind anzugeben, wenn das Unternehmen sie unter einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte im Rahmen seiner Wesentlichkeitsanalyse als relevant bewertet hat:
- a) die Bedeutung der Informationen in Bezug auf den Aspekt, den sie darstellen oder erläutern sollen, oder
- b) die Fähigkeit dieser Informationen, die Nutzer bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (u. a. den Hauptnutzern bei der in Absatz 48 beschriebenen allgemeinen Finanzberichterstattung) und/oder die Bedürfnisse von Nutzern, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht.

32. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist, und lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 Klimawandel aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner **Wesentlichkeitsanalyse** in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitsklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslässt, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Wesentlichkeitsanalyse für dieses Thema erläutern.
33. Bei der Angabe von Informationen über **Konzepte, Maßnahmen** und **Ziele** in Bezug auf einen **Nachhaltigkeitsaspekt**, der als wesentlich bewertet wurde, bezieht das Unternehmen die Informationen ein, die gemäß allen Angabepflichten und Datenpunkten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS zu diesem Aspekt und der entsprechenden **Mindestangabepflicht** zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen nach dem ESRS 2 vorgeschrieben sind. Kann das Unternehmen die Informationen, die nach den Angabepflichten und Datenpunkten des themenbezogenen oder sektorspezifischen ESRS oder nach den Mindestangabepflichten gemäß ESRS 2 zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen vorgeschrieben sind, nicht angeben, weil es die jeweiligen Konzepte nicht beschlossen, die jeweiligen Maßnahmen nicht umgesetzt oder die jeweiligen Ziele nicht festgelegt hat, muss es dies angeben und kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es dies umsetzen will
34. Wenn das Unternehmen Informationen über **Kennzahlen** für einen wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** gemäß dem Abschnitt **Kennzahlen und Ziele** des themenbezogenen aktuellen ESRS angibt,
- muss es die in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Informationen angeben, wenn es diese Informationen als wesentlich bewertet hat, und
  - kann es die von einem Datenpunkt einer Angabepflicht vorgeschriebenen Informationen auslassen, wenn es diese Informationen als nicht wesentlich bewertet hat und zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen.
35. Lässt das Unternehmen die von einem Datenpunkt vorgeschriebenen Informationen aus, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklärt es ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.
36. Das Unternehmen legt fest, wie es Kriterien (einschließlich geeigneter Schwellenwerte) anwendet, um Folgendes zu bestimmen:
- die Informationen, die es im Einklang mit Absatz 34 über **Kennzahlen** für einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt gemäß dem Abschnitt **Kennzahlen und Ziele** des themenbezogenen aktuellen ESRS angibt, und
  - die als unternehmensspezifische Angaben anzugebenden Informationen.
- 3.3 **Doppelte Wesentlichkeit**
37. Die **doppelte Wesentlichkeit** hat zwei Dimensionen: die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und die **finanzielle Wesentlichkeit**. Sofern nicht anders angegeben, werden die Begriffe „wesentlich“ und „Wesentlichkeit“ in allen ESRS verwendet, um sich auf die doppelte Wesentlichkeit zu beziehen.
38. Die Analysen der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und der **finanziellen Wesentlichkeit** sind miteinander verknüpft, und die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Dimensionen sind zu berücksichtigen. Im Allgemeinen stellt die Bewertung der Auswirkungen den Ausgangspunkt dar, auch wenn es wesentliche **Risiken** und **Chancen** geben kann, die nicht mit den **Auswirkungen** des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Eine nachhaltigkeitsbezogene Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder finanziell wesentlich werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. Auswirkungen werden unter dem Gesichtspunkt ihrer Wesentlichkeit unabhängig davon erfasst, ob sie finanziell wesentlich sind.
39. Bei der Ermittlung und Analyse der **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens zur Bestimmung ihrer **Wesentlichkeit** konzentriert sich das Unternehmen auf Bereiche, in denen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografischen Verhältnisse oder anderer Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.
40. Das Unternehmen hat zu prüfen, wie es durch seine **Abhängigkeiten** von der Verfügbarkeit natürlicher, personeller und sozialer Ressourcen zu angemessenen Preisen und angemessener Qualität beeinflusst wird, ungeachtet seiner potenziellen **Auswirkungen** auf diese Ressourcen.



41. Die wichtigsten **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** eines Unternehmens entsprechen den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die nach dem Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** ermittelt wurden und daher in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** angegeben werden.
42. Das Unternehmen hat die in den Abschnitten 3.4 und 3.5 dieses Standards festgelegten Kriterien unter Zugrundelegung geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Schwellenwerte anzuwenden. Geeignete Schwellenwerte sind erforderlich, um zu bestimmen, welche **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** für das Unternehmen wesentlich sind und dementsprechend behandelt werden und um zu bestimmen, welche **Nachhaltigkeitsaspekte** für die Zwecke der Berichterstattung wesentlich sind. In einigen bestehenden Standards und Rahmen wird der Begriff „wesentlichste Auswirkungen“ verwendet, wenn auf den Schwellenwert Bezug genommen wird, der verwendet wird, um die Auswirkungen zu ermitteln, die im ESRS als „wesentliche Auswirkungen“ beschrieben werden.

### 3.4 **Wesentlichkeit der Auswirkungen**

43. Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen **Auswirkungen** des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. **Geschäftsbeziehungen** umfassen die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse.
44. In diesem Zusammenhang umfassen die Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt auch Auswirkungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte.
45. Die Analyse der **Wesentlichkeit** negativer Auswirkungen beruht auf dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen richtet sich die Wesentlichkeit nach dem Schweregrad der Auswirkungen, bei potenziellen negativen Auswirkungen nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Der Schweregrad basiert auf den folgenden Faktoren:
- a) dem Ausmaß,
  - b) dem Umfang und
  - c) der Unabänderlichkeit der Auswirkungen.

Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

46. In Bezug auf positive Auswirkungen basiert die **Wesentlichkeit** auf
- a) dem Ausmaß und Umfang der Auswirkungen (bei tatsächlichen Auswirkungen) und
  - b) dem Ausmaß, Umfang und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (bei potenziellen Auswirkungen).

### 3.5 **Finanzielle Wesentlichkeit**

47. Bei dem Umfang der **finanziellen Wesentlichkeit** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt es sich um eine Erweiterung des Umfangs der Wesentlichkeit, der bei der Festlegung der Informationen, die in den Abschluss des Unternehmens aufgenommen werden sollten, zugrunde gelegt wird.
48. Das Verfahren zur Analyse der **finanziellen Wesentlichkeit** entspricht der Ermittlung von Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen an ein Unternehmen als wesentlich angesehen werden. Insbesondere gelten Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung als wesentlich, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sich eine Auslassung, Falschangabe oder Verschleierung dieser Informationen auf Entscheidungen auswirken kann, die sie auf der Grundlage der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens treffen.

49. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche **finanzielle Effekte** auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt **Risiken** oder **Chancen** entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben (oder wenn ein solcher Einfluss nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist). Risiken und Chancen können sich aus Ereignissen in der Vergangenheit oder in der Zukunft ergeben. Die **finanzielle Wesentlichkeit** eines Nachhaltigkeitsaspekts ist nicht auf Aspekte beschränkt, die unter die Kontrolle des Unternehmens fallen, sondern umfasst auch Informationen über wesentliche **Risiken** und **Chancen**, die auf **Geschäftsbeziehungen** außerhalb des bei der Aufstellung des Abschlusses verwendeten Konsolidierungskreises zurückzuführen sind.
50. **Abhängigkeiten** von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen können Ursachen für finanzielle **Risiken** oder **Chancen** sein. Abhängigkeiten können sich auf zwei verschiedene Weisen auswirken:
- sie können die Fähigkeit des Unternehmens, die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen, sowie die Qualität und Preise dieser Ressourcen beeinflussen, und
  - sie können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sich zu akzeptablen Bedingungen auf die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Beziehungen zu verlassen.
51. Die **Wesentlichkeit** von **Risiken** und **Chancen** wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Effekte** bewertet.
- 3.6 **Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben**
52. Die **Wesentlichkeitsanalyse** des Unternehmens kann dazu führen, dass Situationen ermittelt werden, in denen seine **Maßnahmen** zum Umgang mit bestimmten **Auswirkungen** oder **Risiken** oder zur Nutzung bestimmter **Chancen** im Zusammenhang mit einem Nachhaltigkeitsaspekt wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Risiken im Zusammenhang mit einem oder mehreren anderen **Nachhaltigkeitsaspekten** nach sich ziehen könnten. Beispiele:
- ein Aktionsplan zur Dekarbonisierung der Produktion, in dessen Rahmen die Herstellung bestimmter Produkte aufgegeben wird, könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die **Arbeitskräfte des Unternehmens** haben und zu wesentlichen Risiken aufgrund von Abfindungszahlungen führen, oder
  - ein Aktionsplan eines Automobilzulieferers, der sich auf die Lieferung von Elektrofahrzeugen konzentriert, könnte zu verlorenen Vermögenswerten für die Herstellung von Zulieferteilen für konventionelle Fahrzeuge führen.
53. In solchen Situationen geht das Unternehmen wie folgt vor:
- Es gibt die Existenz wesentlicher negativer Auswirkungen oder wesentlicher Risiken an und nennt die **Maßnahmen**, die diese verursachen, mit einem Querverweis auf das Thema, auf das sich die Auswirkungen oder Risiken beziehen, und
  - es beschreibt, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen oder wesentlichen Risiken im Rahmen des Themas, auf das sie sich beziehen, angegangen werden.
- 3.7 **Grad der Aufschlüsselung**
54. Wenn es für ein angemessenes Verständnis seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** erforderlich ist, schlüsselt das Unternehmen die gemeldeten Informationen wie folgt auf:
- nach Land, wenn zwischen Ländern erhebliche Unterschiede bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestehen und wenn durch die Darstellung der Informationen auf einer höheren Aggregationsebene wesentliche Informationen über Auswirkungen, Risiken oder Chancen verschleiert würden, oder
  - nach signifikantem **Standort** oder signifikantem Vermögenswert, wenn wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen stark von einem bestimmten Standort oder einem bestimmten Vermögenswert abhängen.
55. Bei der Festlegung des geeigneten Grades der Aufschlüsselung für die Berichterstattung hat das Unternehmen die bei seiner Wesentlichkeitsanalyse zugrunde gelegte Aufschlüsselung zu berücksichtigen. Je nach Sachverhalt und Umständen des Unternehmens kann eine Aufschlüsselung nach Tochterunternehmen erforderlich sein.

56. Werden Daten von verschiedenen Ebenen oder von mehreren Standorten innerhalb einer Ebene aggregiert, so stellt das Unternehmen sicher, dass durch diese Aggregation die Spezifität und die Zusammenhänge, die für die Interpretation der Informationen erforderlich sind, nicht verschleiert werden. Wesentliche Elemente, die sich in ihren Eigenschaften unterscheiden, darf das Unternehmen nicht aggregieren.
57. Legt das Unternehmen nach Sektoren aufgeschlüsselte Informationen vor, verwendet es die ESRS-Sektorklassifikation, die in einem von der Kommission gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festzulegen ist. Erfordert ein themenbezogener oder sektorspezifischer ESRS, dass bei der Erstellung eines bestimmten Elements einer Information ein bestimmter Grad der Aufschlüsselung angewendet wird, so hat die Anforderung im themenbezogenen oder sektorspezifischen ESRS Vorrang.

#### 4. Sorgfaltspflicht

58. Die Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (in den nachstehend genannten internationalen Instrumenten als „Sorgfaltspflicht“ bezeichnet) fließen in die Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens ein. Die ESRS enthalten keine Verhaltensregeln in Bezug auf die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit; sie erweitern oder ändern auch nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht.
59. Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen **Auswirkungen** auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen. Zu diesen negativen Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Sorgfaltspflicht ist ein kontinuierlicher Prozess, bei dem auf Veränderungen der Strategie, des Geschäftsmodells, der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen, des Betriebs-, Beschaffungs- und Verkaufskontexts des Unternehmens reagiert wird und der solche Veränderungen auslösen kann. Dieser Prozess wird in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen beschrieben.
60. In diesen internationalen Instrumenten werden einige Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht genannt, darunter die Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Wenn das Unternehmen nicht alle Auswirkungen gleichzeitig angehen kann, ist im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine Priorisierung der Maßnahmen auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen möglich. Dieser Aspekt des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht fließt in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen ein (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards). Die Ermittlung wesentlicher Auswirkungen hilft auch bei der Ermittlung wesentlicher **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf die Nachhaltigkeit, die häufig ein Produkt solcher Auswirkungen sind.
61. Die Kernelemente der Sorgfaltspflicht spiegeln sich unmittelbar in den Angabepflichten wider, die wie nachstehend dargestellt im ESRS 2 und im themenbezogenen ESRS festgelegt sind:
- a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell. <sup>(?)</sup> Folgende Standards befassen sich damit:
- i. ESRS 2 GOV-2: Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen,
  - ii. ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme und
  - iii. ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.

<sup>(?)</sup> 16. Leitprinzip der Vereinten Nationen und der zugehörige Kommentar, Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 21 und 25, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.10) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitt 4 und Absatz 44 des Kommentars) und OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (1.1 und 1.2) und Fragen 14 und 15 im Anhang.

- b) Einbeziehung betroffener **Interessenträger**. <sup>(4)</sup> Folgende Standards befassen sich damit:
  - i. ESRS 2 GOV-2,
  - ii. ESRS 2 SBM-2: *Interessen und Standpunkte der Interessenträger*,
  - iii. ESRS 2 IRO-1,
  - iv. ESRS 2 MDR-P und
  - v. themenbezogene ESRS: Berücksichtigung der verschiedenen Phasen und Zwecke der Einbeziehung der Interessenträger während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.
- c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. <sup>(5)</sup> Folgende Standards befassen sich damit:
  - i. ESRS 2 IRO-1 (einschließlich Anwendungsanforderungen in Bezug auf spezifische **Nachhaltigkeitsaspekte** in den einschlägigen ESRS) und
  - ii. ESRS 2 SBM-3.
- d) Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. <sup>(6)</sup> Folgende Standards befassen sich damit:
  - i. ESRS 2 MDR-A und
  - ii. themenbezogene ESRS: Berücksichtigung des Spektrums der **Maßnahmen**, einschließlich der **Übergangspläne**, mit denen die Auswirkungen angegangen werden sollen.
- e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen. <sup>(7)</sup> Folgende Standards befassen sich damit:
  - i. ESRS 2 MDR-M,
  - ii. ESRS 2 MDR-T und
  - iii. themenbezogene ESRS: in Bezug auf **Kennzahlen** und **Ziele**.

## 5. Wertschöpfungskette

### 5.1 Berichtendes Unternehmen und Wertschöpfungskette

62. Die **Nachhaltigkeitserklärung** gilt für dasselbe berichtende Unternehmen wie der Abschluss. Handelt es sich beispielsweise bei dem berichtenden Unternehmen um eine Muttergesellschaft, die zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist, gilt die Nachhaltigkeitserklärung für die Unternehmensgruppe. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das berichtende Unternehmen keinen Abschluss aufstellen muss oder wenn das berichtende Unternehmen eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt.

<sup>(4)</sup> 18. Leitprinzip der Vereinten Nationen und der zugehörige Kommentar, 20. Leitprinzip der Vereinten Nationen, Kommentar zum 21. und 29. Leitprinzip der Vereinten Nationen und 31. Leitprinzip der Vereinten Nationen Buchstabe h und der zugehörige Kommentar, Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 30, 33, 42 und 76, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.14 und Absatz 25 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (2.1.c, 2.3, 2.4.a, 3.1.b und 3.1.f) und Fragen 8–11 im Anhang.

<sup>(5)</sup> 17., 18. und 24. Leitprinzip der Vereinten Nationen und die zugehörigen Kommentare und der Kommentar zum 29. Leitprinzip der Vereinten Nationen, der Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 9, 12, 13, 27, 28, 36–42 und 85–89, und OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitte A.10 und A.11 und Absatz 14 des Kommentars) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitte 1 und 2 und Absätze 41–43 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (2.1–2.4) und Fragen 3–5 und 19–31 im Anhang).

<sup>(6)</sup> 19., 22. und 23. Leitprinzip der Vereinten Nationen und die zugehörigen Kommentare und der Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 11, 32, 46, 47, 64–68, 82 und 83, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.12 und Absätze 18–22 des Kommentars) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitt 3 und Absätze 42 und 43 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (3.1 und 3.2), und Fragen 32–40 im Anhang.

<sup>(7)</sup> 20. Leitprinzip der Vereinten Nationen und 31. Leitprinzip der Vereinten Nationen Buchstabe g sowie der zugehörigen Kommentare und Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 49–53 und 80, sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (4.1 und 5.1), und Fragen 41–47 im Anhang.

63. Die in der **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen über das berichtende Unternehmen werden durch Informationen über die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** ergänzt, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** im Zusammenhang stehen (im Folgenden „Informationen zur Wertschöpfungskette“). Bei der Ergänzung der Informationen über das berichtende Unternehmen berücksichtigt das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette:
- a) in Anbetracht der Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der **Wesentlichkeitsanalyse** und
  - b) im Einklang mit allen spezifischen Anforderungen anderer ESRS in Bezug auf die Wertschöpfungskette.
64. Absatz 63 erfordert keine Informationen über jeden einzelnen **Akteur in der Wertschöpfungskette**, sondern lediglich die Angabe wesentlicher Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Unterschiedliche **Nachhaltigkeitsaspekte** können in Bezug auf verschiedene Teile der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens wesentlich sein. Es sind nur Informationen in Bezug auf die Teile der Wertschöpfungskette, für die der Aspekt wesentlich ist, beizufügen.
65. Das Unternehmen berücksichtigt wesentliche Informationen zur **Wertschöpfungskette**, wenn dies erforderlich ist, um
- a) es den Nutzern von **Nachhaltigkeitserklärungen** zu ermöglichen, die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** des Unternehmens nachzuvollziehen, und/oder
  - b) Informationen zu erstellen, die den qualitativen Merkmalen von Informationen gemäß Anlage B dieses Standards entsprechen.
66. Wenn das Unternehmen bestimmt, auf welcher Ebene (innerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette) ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt vorliegt, stützt es sich auf seine Bewertung der **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** nach dem Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** (siehe Kapitel 3 dieses Standards).
67. Sind assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert oder im Abschluss anteilmäßig konsolidiert werden, Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens (beispielsweise als Lieferanten), hat das Unternehmen Informationen über diese assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen gemäß Absatz 63 im Einklang mit dem Ansatz für die anderen **Geschäftsbeziehungen** in der Wertschöpfungskette bereitzustellen. In diesem Fall beschränken sich die Daten des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens bei der Festlegung von Auswirkungskennzahlen nicht auf die gehaltenen Anteile, sondern beruhen auf den Auswirkungen, die durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit seinen Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.

## 5.2 Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten

68. Ob das Unternehmen in der Lage ist, die erforderlichen Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu erhalten, kann von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens, vom Grad der Kontrolle, die es über die Geschäfte außerhalb des Konsolidierungskreises ausübt, und von seiner Nachfragemacht. Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aktivitäten in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zu kontrollieren, kann es sich schwieriger gestalten, Informationen zur Wertschöpfungskette zu erhalten.
69. Unter gewissen Umständen kann das Unternehmen die Informationen über seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** (auch nach zumutbaren Anstrengungen) nicht gemäß Absatz 63 einholen. In diesem Fall schätzt das Unternehmen die berichtspflichtigen Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette unter Verwendung aller angemessenen und belastbaren Informationen, z. B. Sektordurchschnittsdaten und andere Näherungswerte.
70. Die Beschaffung von Informationen zur **Wertschöpfungskette** könnte für KMU und andere Unternehmen in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht in den Anwendungsbereich der gemäß der Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, eine Herausforderung darstellen (siehe ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen).



71. In Bezug auf **Konzepte, Maßnahmen und Ziele** enthält die Berichterstattung des Unternehmens Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, soweit diese Konzepte, Maßnahmen und Ziele **Akteure der Wertschöpfungskette** betreffen. Hinsichtlich der **Kennzahlen** kann das Unternehmen in vielen Fällen – insbesondere in Umweltangelegenheiten, für die Näherungswerte verfügbar sind – die Berichterstattungspflichten erfüllen, ohne Daten von den Akteuren seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (insbesondere von KMU) zu erheben, z. B. bei der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen des Unternehmens.
72. Die Einbeziehung von Schätzungen unter Verwendung von Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte darf nicht dazu führen, dass die Informationen nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen (siehe Kapitel 2 und Abschnitt 7.2 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit* dieses Standards).
6. **Zeithorizonte**
- 6.1 **Berichtszeitraum**
73. Der Berichtszeitraum für die **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens stimmt mit dem Berichtszeitraum für den Abschluss des Unternehmens überein.
- 6.2 **Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft**
74. Gegebenenfalls stellt das Unternehmen in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** angemessene Verbindungen zwischen retrospektiven und zukunftsorientierten Informationen her, um ein klares Verständnis dafür zu schaffen, wie historische Informationen mit zukunftsorientierten Informationen zusammenhängen.
- 6.3 **Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr**
75. Ein Basisjahr ist der historische Bezugszeitpunkt oder -zeitraum, für den Informationen verfügbar sind und mit dem nachfolgende Informationen im Zeitverlauf verglichen werden können.
76. Das Unternehmen legt bei der Berichterstattung über die Entwicklungen und Fortschritte im Hinblick auf ein Ziel vergleichende Informationen für das Basisjahr über die im laufenden Zeitraum gemeldeten Beträge vor, es sei denn, in der einschlägigen Angabepflicht ist bereits festgelegt, wie über die Fortschritte Bericht zu erstatten ist. Außerdem kann das Unternehmen historische Informationen über die zwischen dem Basisjahr und dem Berichtszeitraum erreichten Meilensteine übermitteln, wenn es sich dabei um relevante Informationen handelt.
- 6.4 **Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung**
77. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** legt das Unternehmen zum Ende des Berichtszeitraums folgende Zeitabstände fest:
- für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat,
  - für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und
  - für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre.
78. Das Unternehmen verwendet eine zusätzliche Aufschlüsselung für den langfristigen Zeithorizont, wenn **Auswirkungen** oder **Maßnahmen** in einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu erwarten sind, wenn dies erforderlich ist, um den Nutzern von **Nachhaltigkeitserklärungen** relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
79. Sind unterschiedliche Definitionen für mittel- oder langfristige Zeithorizonte in Bezug auf bestimmte Elemente der Angabe in anderen ESRS erforderlich, haben die Definitionen in diesen ESRS Vorrang.

80. Es kann Umstände geben, unter denen mittel- oder langfristige Zeithorizonte gemäß Absatz 77 zu nicht relevanten Informationen führen, wenn das Unternehmen i) für seine Verfahren zur Ermittlung und zum Management von wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** oder ii) für die Festlegung seiner **Maßnahmen** und **Ziele** unterschiedliche Definitionen verwendet. Diese Umstände können auf branchenspezifische Merkmale zurückzuführen sein, beispielsweise auf Zahlungsströme und Geschäftszyklen, die erwartete Dauer von Kapitalinvestitionen, die Zeithorizonte, in denen die Nutzer von **Nachhaltigkeitserklärungen** ihre Bewertungen durchführen, oder die Planungshorizonte, die in der Branche des Unternehmens üblicherweise für die Entscheidungsfindung verwendet werden. Unter diesen Umständen kann das Unternehmen eine andere Definition für mittel- und/oder langfristige Zeithorizonte zugrunde legen (siehe ESRS 2 BP-2 Absatz 9).
81. Die Begriffe „kurzfristig“, „mittelfristig“ und „langfristig“ in ESRS beziehen sich auf den Zeithorizont, den das Unternehmen gemäß den Bestimmungen der Absätze 77 bis 80 festlegt.

## 7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

82. Dieses Kapitel enthält allgemeine Anforderungen, die bei der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen zu beachten sind.

### 7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen

83. Das Unternehmen legt für alle im laufenden Zeitraum angegebenen quantitativen **Kennzahlen** und Geldbeträge Vergleichsinformationen zum vorangegangenen Berichtszeitraum vor. Ist es relevant für das Verständnis der **Nachhaltigkeitserklärung** des laufenden Zeitraums, legt das Unternehmen auch Vergleichsinformationen für beschreibende Angaben vor.
84. Wenn das Unternehmen Vergleichsinformationen meldet, die von den im vorangegangenen Zeitraum gemeldeten Informationen abweichen, muss es Folgendes angeben:
- die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum gemeldeten Zahlen und den korrigierten Vergleichszahlen und
  - die Gründe für die Anpassung der Zahlen.
85. Die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume zur Erzielung der Vergleichbarkeit mit dem aktuellen Zeitraum kann unter bestimmten Umständen nicht durchführbar sein. So können Daten in dem/den vorangegangenen Berichtszeitraum/-zeiträumen womöglich nicht in einer Weise erhoben worden sein, die eine rückwirkende Anwendung einer neuen Definition einer Kennzahl oder eines Ziels oder eine rückwirkende Anpassung zur Berichtigung eines Fehlers aus der früheren Periode ermöglicht, und es kann sein, dass es nicht durchführbar ist, die Informationen neu zu erstellen (siehe ESRS 2 BP-2). Wenn die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume nicht durchführbar ist, gibt das Unternehmen diese Tatsache an.
86. Sieht ein ESRS vor, dass das Unternehmen mehr als einen Vergleichszeitraum für eine Kennzahl oder einen Datenpunkt vorlegen muss, so gelten die Anforderungen dieses ESRS.

### 7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

87. Können quantitative **Kennzahlen** und Geldbeträge, einschließlich Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** (siehe Kapitel 5 dieses Standards), nicht direkt gemessen und nur geschätzt werden, kann es zu Messunsicherheit kommen.
88. Ein Unternehmen gibt Informationen an, die es den Nutzern ermöglichen, die wichtigsten Unsicherheiten zu verstehen, die sich auf die in seiner Nachhaltigkeitserklärung angegebenen quantitativen Kennzahlen und Geldbeträge auswirken.

89. Die Verwendung sinnvoller Annahmen und Schätzungen, einschließlich **Szenario-** oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentliches Element bei der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen und beeinträchtigt die Brauchbarkeit dieser Informationen nicht, sofern die Annahmen und Schätzungen genau beschrieben und erläutert werden. Selbst ein hohes Maß an Messunsicherheit würde nicht zwangsläufig dazu führen, dass solche Annahmen oder Schätzungen keine nützlichen Informationen liefern oder die qualitativen Merkmale der Informationen erfüllen würden (siehe Anlage B dieses Standards).
90. Daten und Annahmen, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung verwendet werden, müssen so weit wie möglich mit den entsprechenden im Abschluss des Unternehmens verwendeten Finanzdaten und Annahmen übereinstimmen.
91. Einige ESRS verlangen die Angabe von bestimmten Informationen, beispielsweise Erläuterungen zu möglichen künftigen Ereignissen mit ungewissem Ausgang. Bei der Beurteilung, ob Informationen über solche möglichen künftigen Ereignisse wesentlich sind, stützt sich das Unternehmen auf die in Kapitel 3 dieses Standards genannten Kriterien und berücksichtigt Folgendes:
- die erwarteten **finanziellen Effekte** der Ereignisse (die möglichen Folgen),
  - den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt, die sich aus den möglichen Folgen ergeben, unter Berücksichtigung der unter Absatz 45 genannten Schweregrad-Faktoren, und
  - die gesamte Bandbreite der möglichen Folgen und die Wahrscheinlichkeit der möglichen Folgen innerhalb dieser Bandbreite.
92. Bei der Bewertung der möglichen Folgen hat das Unternehmen alle relevanten Fakten und Umstände zu berücksichtigen, einschließlich Informationen über Ergebnisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und mit erheblichen Auswirkungen, die bei gemeinsamer Betrachtung wesentlich werden könnten. Beispielsweise könnte das Unternehmen mehreren Auswirkungen oder Risiken ausgesetzt sein, die alle die gleiche Art von Störungen verursachen könnten, wie z. B. Störungen in der **Lieferkette** des Unternehmens. Informationen über eine einzelne Risikoquelle sind möglicherweise nicht wesentlich, wenn Störungen aus dieser Quelle sehr unwahrscheinlich sind. Informationen über das Gesamtrisiko einer Störung der **Lieferkette** ausgehend von allen Quellen könnten jedoch wesentlich sein (siehe ESRS 2 BP-2).

### 7.3 Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums

93. Es kann vorkommen, dass das Unternehmen Informationen nach dem Berichtszeitraum, jedoch vor der Zustimmung zur Veröffentlichung des Lageberichts erhält. Liefern diese Informationen Belege oder Erkenntnisse zu den am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Bedingungen, aktualisiert das Unternehmen gegebenenfalls die Schätzungen und Angaben zur Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der neuen Informationen.
94. Wenn diese Informationen Belege oder Erkenntnisse zu wesentlichen Transaktionen, sonstigen Ereignissen und Bedingungen liefern, die nach dem Ende des Berichtszeitraums eintreten, legt das Unternehmen gegebenenfalls erläuternde Informationen vor, aus denen die Existenz, die Art und die möglichen Folgen dieser Ereignisse hervorgehen.

### 7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

95. Die Definition und Berechnung der **Kennzahlen**, einschließlich der zur Festlegung von **Zielen** und zur Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele verwendeten Kennzahlen, muss im Zeitverlauf einheitlich sein. Das Unternehmen muss in folgenden Fällen angepasste Vergleichszahlen vorlegen, es sei denn, dies ist nicht durchführbar (siehe ESRS 2 BP-2):
- wenn es eine Kennzahl oder ein Ziel neu definiert oder ersetzt hat,
  - wenn es neue Informationen in Bezug auf die im vorangegangenen Zeitraum angegebenen geschätzten Zahlen ermittelt hat und die neuen Informationen Belege für Umstände liefern, die in diesem Zeitraum vorlagen.

### 7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

96. Das Unternehmen berichtigt wesentliche Fehler aus vorangegangenen Berichtszeiträumen, indem es die Vergleichsbeträge für den oder die Zeiträume angibt, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Diese Anforderung gilt nicht für Berichtszeiträume vor dem ersten Jahr der Anwendung des ESRS durch das Unternehmen.

97. Auslassungen und Falschangaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens für einen oder mehrere frühere Zeiträume stellen Fehler in früheren Berichtszeiträumen dar. Solche Fehler ergeben sich aus der Nichtnutzung oder der falschen Nutzung zuverlässiger Informationen,
  - a) die zu dem Zeitpunkt verfügbar waren, zu dem der Veröffentlichung des Lageberichts, der die Nachhaltigkeitsklärung für diese Zeiträume enthält, zugestimmt wurde und
  - b) von denen vernünftigerweise hätte erwartet werden können, dass sie bei der Erstellung der in diesen Berichten enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben berücksichtigt wurden.
98. Zu diesen Fehlern gehören: die Auswirkungen mathematischer Fehler, Fehler bei der Anwendung der Definitionen für **Kennzahlen** oder **Ziele**, das Übersehen oder die Fehlinterpretation von Tatsachen sowie Betrug.
99. Potenzielle Fehler im aktuellen Berichtszeitraum, die während dieses Zeitraums aufgedeckt werden, sind zu korrigieren, bevor der Veröffentlichung des Lageberichts zugestimmt wird. Gelegentlich werden wesentliche Fehler jedoch erst in späteren Berichtszeiträumen aufgedeckt.
100. Ist es nicht durchführbar, die Auswirkungen eines Fehlers auf alle früheren Zeiträume zu bestimmen, so gibt das Unternehmen die Vergleichsinformationen neu an, um den Fehler ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu berichtigen. Bei der Berichtigung von Angaben für einen früheren Zeitraum stellt das Unternehmen weder bei Annahmen darüber, was die Absichten der Geschäftsleitung in einem früheren Zeitraum waren, noch bei der Schätzung der in einem früheren Zeitraum angegebenen Beträge nachträgliche Vermutungen an. Diese Anforderung gilt für die Korrektur sowohl rückblickender als auch vorausschauender Angaben.
101. Korrekturen von Fehlern sind von Änderungen der Schätzungen zu unterscheiden. Schätzungen sind möglicherweise zu überarbeiten, wenn sich zusätzliche Informationen ergeben (siehe ESRS 2 BP-2).

#### 7.6 **Konsolidierte Berichterstattung und Befreiung von Tochterunternehmen**

102. Wenn das Unternehmen auf konsolidierter Ebene Bericht erstattet, nimmt es eine Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** für die gesamte konsolidierte Gruppe vor, unabhängig von der Rechtsstruktur der Gruppe. Es sorgt dafür, dass alle Tochterunternehmen in einer Weise berücksichtigt werden, dass wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen unvoreingenommen ermittelt werden können. Die Kriterien und Schwellenwerte dafür, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen als wesentlich bewertet werden, sind auf der Grundlage von Kapitel 3 dieses Standards festzulegen.
103. Stellt das Unternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** oder **Chancen** auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen fest, so legt das Unternehmen eine angemessene Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen des bzw. der betreffenden Tochterunternehmen(s) vor.
104. Wenn das Unternehmen bewertet, ob die Unterschiede zwischen den wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** oder **Chancen** auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen erheblich sind, kann es verschiedene Umstände berücksichtigen, z. B. ob das oder die Tochterunternehmen in einer anderen Branche als die übrige Gruppe tätig ist/sind oder ob die in Abschnitt 3.7 *Grad der Aufschlüsselung* genannten Umstände berücksichtigt werden sollten.

#### 7.7 **Klassifizierte und vertrauliche Informationen und Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen**

105. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, **Verschlusssachen** oder **vertrauliche Informationen** anzugeben, selbst wenn diese als wesentlich betrachtet werden.
106. Bei der Angabe von Informationen über seine **Strategien, Pläne** und **Maßnahmen** kann das Unternehmen, wenn eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, für die Erreichung des Ziels einer Angabepflicht relevant ist, die betreffende Information dennoch auslassen, wenn
  - a) sie in dem Sinne geheim ist, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist,
  - b) sie von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
  - c) das Unternehmen angemessene Schritte unternommen hat, um sie geheim zu halten.

107. Wenn das Unternehmen **Verschlussachen** oder **vertrauliche Informationen** oder eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auslässt, weil sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, so muss das Unternehmen der betreffenden Angabepflicht nachkommen, indem es alle anderen Informationen angibt.
108. Das Unternehmen unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass über die Auslassung der **Verschlussachen** oder **vertraulichen Informationen** oder die spezifische Information hinaus, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, die Gesamtrelevanz der betreffenden Angaben nicht beeinträchtigt wird.

#### 7.8 **Berichterstattung über Chancen**

109. Bei der Berichterstattung über **Chancen** sollte die Angabe aus beschreibenden Informationen bestehen, die es dem Leser ermöglichen, die Chancen für das Unternehmen oder den gesamten Sektor nachzuvollziehen. Bei der Berichterstattung über Chancen hat das Unternehmen die **Wesentlichkeit** der anzugebenden Informationen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang hat es unter anderem zu berücksichtigen,
- ob die Chance derzeit genutzt wird und in seine allgemeine Strategie einbezogen wird, oder ob es sich um eine allgemeine Chance für das Unternehmen oder den Sektor handelt, und
  - ob die Einbeziehung quantitativer Messungen der **erwarteten finanziellen Effekte** unter Berücksichtigung der Anzahl der Annahmen, die erforderlich sein könnten, und der daraus resultierenden Unsicherheit angemessen ist.

#### 8. **Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung**

110. In diesem Kapitel werden die Grundlagen für die Darstellung der Informationen über **Nachhaltigkeitsaspekte** (d. h. die **Nachhaltigkeitserklärung**) beschrieben, die im Einklang mit den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU und im Rahmen des Lageberichts des Unternehmens erstellt werden. Diese Informationen werden in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts mit der Bezeichnung „Nachhaltigkeitserklärung“ aufgeführt. Anlage F *Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards enthält ein anschauliches Beispiel für eine Nachhaltigkeitserklärung, die gemäß den Anforderungen dieses Kapitels strukturiert ist.

##### 8.1 **Allgemeine Anforderungen an die Darstellung**

111. Bei der Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen ist Folgendes zu beachten:
- Informationen, die aufgrund von Angabepflichten des ESRS erforderlich sind, und andere im Lagebericht enthaltene Informationen müssen unterschieden werden können und
  - die Struktur muss den Zugang zu der **Nachhaltigkeitserklärung** sowie deren Verständlichkeit sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form erleichtern.

##### 8.2 **Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung**

112. Mit Ausnahme der Möglichkeit, Informationen mittels Verweis gemäß Abschnitt 9.1 *Aufnahme von Informationen mittels Verweis* dieses Standards aufzunehmen, führt das Unternehmen alle Angaben, die gemäß dem ESRS nach Kapitel 1 dieses Standards erforderlich sind, in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts auf.
113. Das Unternehmen nimmt die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*)</sup> und gemäß den delegierten Verordnungen der Kommission, in denen der Inhalt und andere Modalitäten dieser Angaben festgelegt werden, in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf. Das Unternehmen stellt sicher, dass diese Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung gesondert zu erkennen sind. Die Angaben zu jedem der in der Taxonomieverordnung festgelegten Umweltziele werden zusammen in einem klar erkennbaren Abschnitt des Umweltteils der Nachhaltigkeitserklärung dargestellt. Diese Angaben unterliegen nicht den Bestimmungen der ESRS, mit Ausnahme dieses Absatzes und des ersten Satzes von Absatz 115 dieses Standards.

(\*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).



114. Nimmt das Unternehmen zusätzliche Angaben in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf, die sich aus i) anderen Rechtsvorschriften, die das Unternehmen zur Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichten, oder ii) allgemein anerkannten Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich unverbindlicher Leitlinien und branchenspezifischer Leitlinien, die von anderen Standardsetzungsgremien veröffentlicht wurden (z. B. technisches Material des International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative), ergeben, so gilt für diese Angaben Folgendes:
- Sie sind unter angemessener Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, Standards oder Rahmen eindeutig zu kennzeichnen (siehe ESRS 2 BP-2 Absatz 15);
  - sie erfüllen die Anforderungen an qualitative Merkmale von Informationen gemäß Kapitel 2 und Anlage B dieses Standards.
115. Das Unternehmen gliedert seine **Nachhaltigkeitserklärung** in vier Teile in folgender Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Governance-Informationen. Unter Beachtung der in Abschnitt 3.6 **Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben** dieses Standards enthaltenen Bestimmungen kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil angegebenen Informationen auch Informationen umfassen, die in einem anderen Teil anzugeben sind, in einem Teil auf die in einem anderen Teil enthaltenen Informationen verweisen, um Dopplungen zu vermeiden. Das Unternehmen kann den Aufbau anwenden, der in Anlage F dieses Standards im Detail dargestellt wird.
116. Die nach sektorspezifischen ESRS vorgeschriebenen Angaben werden nach Berichterstattungsbereichen und gegebenenfalls nach Nachhaltigkeitsthemen gruppiert. Sie werden zusammen mit den Angaben dargestellt, die nach dem ESRS 2 und den entsprechenden themenbezogenen ESRS erforderlich sind.
117. Wenn das Unternehmen wesentliche unternehmensspezifische Angaben gemäß Absatz 11 erstellt, übermittelt es diese Angaben zusammen mit den relevantesten sektorunabhängigen und sektorspezifischen Angaben.

## 9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen

118. Das Unternehmen stellt Informationen bereit, die es den Nutzern seiner **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Informationen in der Erklärung und zwischen den Informationen in der Nachhaltigkeitsklärung und anderen Informationen, die das Unternehmen in anderen Teilen seiner Unternehmensberichterstattung angibt, nachzuvollziehen.

### 9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis

119. Unter der Voraussetzung, dass die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt sind, können Informationen, die gemäß einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind, einschließlich eines spezifischen, in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts, in die **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen werden, indem auf Folgendes verwiesen wird:
- einen anderen Abschnitt des Lageberichts,
  - den Abschluss,
  - den Corporate-Governance-Bericht (falls nicht Teil des Lageberichts),

- d) den nach der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup> vorgeschriebenen Vergütungsbericht,
  - e) das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129<sup>(10)</sup> und
  - f) Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Offenlegungen nach Säule 3).<sup>(11)</sup> Nimmt das Unternehmen Informationen mittels Verweis aus den Offenlegungen nach Säule 3 auf, so stellt es sicher, dass die Informationen dem für die **Nachhaltigkeitserklärung** verwendeten Konsolidierungskreis entsprechen, indem es die aufgenommenen Informationen erforderlichenfalls durch zusätzliche Elemente ergänzt.
120. Das Unternehmen kann Informationen unter Bezugnahme auf die in Absatz 119 aufgeführten Dokumente oder Teile dieser Dokumente aufnehmen, sofern die mittels Verweis aufgenommenen Angaben
- a) ein gesondertes Informationselement darstellen und in dem betreffenden Dokument eindeutig angegeben wird, dass sie sich mit der einschlägigen Angabepflicht oder dem in einer Angabepflicht vorgeschriebenen relevanten spezifischen Datenpunkt befassen,
  - b) vor dem oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht werden,
  - c) in der gleichen Sprache wie die **Nachhaltigkeitserklärung** verfasst sind,
  - d) mindestens die gleiche Prüfungssicherheit aufweisen wie die Nachhaltigkeitserklärung und
  - e) dieselben technischen Digitalisierungsanforderungen wie die Nachhaltigkeitserklärung erfüllen.
121. Sind die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt, können Informationen, die nach einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind (einschließlich eines spezifischen, durch eine Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts), mittels Verweis auf den Bericht des Unternehmens, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1221/2009 über das Europäische System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)<sup>(12)</sup> erstellt wird, in die **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen werden. In diesem Fall stellt das Unternehmen sicher, dass die mittels Verweis aufgenommenen Informationen auf derselben Grundlage für die Erstellung der ESRS-Informationen, einschließlich des Konsolidierungskreises und der Behandlung von Informationen zur **Wertschöpfungskette**, erstellt werden.
122. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** unter Verwendung von Aufnahmen mittels Verweis hat das Unternehmen auf die Schlüsseligkeit der gemeldeten Informationen zu achten und sicherzustellen, dass durch die Aufnahme mittels Verweis die Lesbarkeit der Nachhaltigkeitserklärung nicht beeinträchtigt wird. Anlage G *Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis* dieses Standards enthält ein anschauliches Beispiel für eine Aufnahme mittels Verweis (siehe ESRS 2 BP-2).

## 9.2 Verbundene Informationen und Verknüpfung mit dem Abschluss

123. Das Unternehmen beschreibt die Beziehungen zwischen verschiedenen Informationen. Dazu könnte es erforderlich sein, erläuternde Informationen über Governance, Strategien und Risikomanagement mit entsprechenden **Kennzahlen** und **Zielen** zu verknüpfen. Um beispielsweise zusammenhängende Informationen bereitzustellen, muss das Unternehmen unter Umständen die Auswirkungen oder die wahrscheinlichen Auswirkungen seiner Strategie auf seinen Abschluss oder seine Finanzpläne erläutern oder erklären, inwiefern sich seine Strategie auf die Kennzahlen und Ziele bezieht, die bei der Messung der Fortschritte im Vergleich zur Leistung verwendet wurden. Darüber hinaus muss das Unternehmen gegebenenfalls erläutern, wie seine Nutzung **natürlicher Ressourcen** und Veränderungen innerhalb seiner **Lieferkette** seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** verstärken, verändern oder verringern könnten. Möglicherweise muss es diese Informationen mit Informationen zu den derzeitigen oder erwarteten finanziellen Effekten auf seine Produktionskosten, seine strategische Reaktion zur

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(12)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Minderung solcher Auswirkungen oder Risiken und seine damit verbundenen Investitionen in neue Vermögenswerte verknüpfen. Darüber hinaus muss das Unternehmen gegebenenfalls beschreibende Informationen mit den entsprechenden Kennzahlen und Zielen und den Informationen im Abschluss verknüpfen. Informationen, die Zusammenhänge beschreiben, müssen klar und präzise sein.

124. Wenn die **Nachhaltigkeitserklärung** Geldbeträge oder andere quantitative Datenpunkte enthält, die über einem Schwellenwert für die **Wesentlichkeit** liegen und im Abschluss dargestellt werden (direkte Verknüpfung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen Informationen und den im Abschluss angegebenen Informationen), nimmt das Unternehmen einen Verweis auf den jeweiligen Absatz seines Abschlusses auf, in dem die entsprechenden Informationen zu finden sind.
125. Die **Nachhaltigkeitserklärung** kann Geldbeträge oder andere quantitative Datenpunkte enthalten, die über einem Schwellenwert für die **Wesentlichkeit** liegen und bei denen es sich entweder um eine Aggregation oder einen Teil von Geldbeträgen oder um quantitative Daten, die im Abschluss des Unternehmens dargestellt werden, handelt (indirekte Verknüpfung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen Informationen und den im Abschluss angegebenen Informationen). In diesem Fall erläutert das Unternehmen, in welchem Verhältnis diese Geldbeträge oder Datenpunkte in der Nachhaltigkeitserklärung zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind. Diese Angabe enthält einen Verweis auf den Posten und/oder die relevanten Absätze seines Abschlusses, in denen die entsprechenden Informationen zu finden sind. Gegebenenfalls kann ein Abgleich vorgelegt werden, der in tabellarischer Form dargestellt werden kann.
126. Bei Informationen, die nicht durch die Absätze 124 und 125 abgedeckt werden, erläutert das Unternehmen auf der Grundlage eines Schwellenwerts für die Wesentlichkeit, inwieweit die in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen signifikanten Daten, Annahmen und qualitativen Informationen mit den entsprechenden Daten, Annahmen und qualitativen Informationen im Abschluss übereinstimmen. Dies kann der Fall sein, wenn die Nachhaltigkeitserklärung Folgendes enthält:
  - a) Geldbeträge oder andere quantitative Daten in Verbindung mit Geldbeträgen oder andere quantitative Daten, die im Abschluss aufgeführt sind, oder
  - b) qualitative Informationen, die mit qualitativen Informationen im Abschluss in Verbindung stehen.
127. Die gemäß Absatz 126 erforderliche Übereinstimmung bezieht sich auf die Ebene eines einzelnen Datenpunkts, und es ist ein Verweis auf den entsprechenden Posten oder Absatz des Anhangs des Abschlusses anzubringen. Wenn wesentliche Daten, Annahmen und qualitative Informationen nicht kohärent sind, gibt das Unternehmen dies an und erläutert den Grund dafür.
128. Eine Erläuterung nach Absatz 126 ist beispielsweise erforderlich,
  - a) wenn zum Abschlussstichtag dieselbe Kennzahl im Abschluss und als Prognose für künftige Berichtszeiträume in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt wird und
  - b) wenn makroökonomische oder geschäftliche Projektionen verwendet werden, um **Kennzahlen** in der **Nachhaltigkeitserklärung** zu entwickeln, und sie auch für die Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten, des Betrags der Verbindlichkeiten oder der Rückstellungen im Abschluss relevant sind.
129. Themenbezogene und sektorspezifische ESRS können Anforderungen zur Aufnahme von Abgleichen oder zur Veranschaulichung der Übereinstimmung von Daten und Annahmen für bestimmte Angabepflichtigen enthalten. In solchen Fällen haben die Anforderungen dieser ESRS Vorrang.

## 10 Übergangsbestimmungen

### 10.1 Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben

130. Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang, in dem **Nachhaltigkeitsaspekte** durch ESRS abgedeckt werden, mit der Formulierung weiterer Angabepflichtigen erweitern wird. Daher wird der Bedarf an unternehmensspezifischen Angaben im Laufe der Zeit vermutlich abnehmen, insbesondere, wenn in der Zukunft sektorspezifische Standards angenommen werden.
131. Bei der Festlegung seiner unternehmensspezifischen Angaben kann das Unternehmen in den ersten drei jährlichen **Nachhaltigkeitserklärungen** Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Erstellung dieser Angaben ergreifen, wobei es vorrangig auf Folgendes zu achten gilt:
  - a) die Aufnahme derjenigen unternehmensspezifischen Angaben in die Berichterstattung des Unternehmens, die es in früheren Berichtszeiträumen gemacht hat, wenn diese Angaben die qualitativen Merkmale der in Kapitel 2 dieses Standards genannten Informationen erfüllen oder an diese angepasst wurden, und

- b) die Ergänzung seiner Angaben, die auf der Grundlage des themenbezogenen ESRS erstellt wurden, durch geeignete zusätzliche Angaben zu **Nachhaltigkeitsaspekten**, die für das Unternehmen in seinem/seinen Sektor(en) von wesentlicher Bedeutung sind, unter Verwendung der verfügbaren bewährten Verfahren und/oder verfügbaren Rahmen oder Berichterstattungsstandards wie branchenbasiertes IFRS-Material und die GRI-Sektorstandards.

#### 10.2 Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“

132. Falls in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens im Rahmen des ESRS nicht alle erforderlichen Informationen über seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** verfügbar sind, erläutert das Unternehmen die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen zu seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und die Pläne des Unternehmens dahin gehend, diese Informationen künftig zu erhalten.
133. Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, auf die Unternehmen bei der Einholung von Informationen von Akteuren innerhalb ihrer gesamten **Wertschöpfungskette** stoßen können, und um den Aufwand für KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen, gilt in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des ESRS Folgendes:
- a) bei der Angabe von Informationen über Konzepte, **Maßnahmen** und **Ziele** im Einklang mit dem ESRS 2 und anderen ESRS kann das Unternehmen Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette auf intern verfügbare Informationen, wie Daten, die dem Unternehmen bereits vorliegen, und öffentlich zugängliche Informationen beschränken, und
- b) bei der Angabe von **Kennzahlen** muss das Unternehmen keine Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vorlegen, mit Ausnahme von Datenpunkten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, die in Anlage B des ESRS 2 aufgeführt sind.
134. Die Absätze 132 und 133 gelten unabhängig davon, ob es sich bei dem relevanten **Akteur in der Wertschöpfungskette** um ein KMU handelt.
135. Ab dem vierten Jahr seiner Berichterstattung im Rahmen des ESRS nimmt das Unternehmen Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemäß Absatz 63 auf. In diesem Zusammenhang gehen die nach dem ESRS erforderlichen Informationen, die von KMU in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens eingeholt werden müssen, nicht über den Inhalt des künftigen ESRS für börsennotierte KMU hinaus.

#### 10.3 Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“

136. Um die erstmalige Anwendung dieses Standards zu erleichtern, ist das Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** im Rahmen des ESRS nicht verpflichtet, die nach Abschnitt 7.1 *Darstellung von Vergleichsinformationen* erforderlichen Vergleichsinformationen vorzulegen. Für die Angabepflichten, die in Anlage C *Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten* aufgeführt sind, gilt diese Übergangsbestimmung in Bezug auf das erste Jahr der obligatorischen Anwendung der schrittweise eingeführten Angabepflicht.

#### 10.4 Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden

137. Anlage C *Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten* dieses Standards enthält Bestimmungen für schrittweise eingeführte Angabepflichten oder Datenpunkte der Angabepflichten in ESRS, die im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** im Rahmen des ESRS ausgelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

## Anlage A

## Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

**Unternehmensspezifische Angaben**

AR 1. Die unternehmensspezifischen Angaben müssen es den **Nutzern** ermöglichen, die **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** des Unternehmens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekte nachzuvollziehen.

AR 2. Bei der Erstellung unternehmensspezifischer Angaben stellt das Unternehmen sicher, dass

- a) die Angaben den qualitativen Merkmalen der Informationen gemäß Kapitel 2 *Qualitative Merkmale von Informationen* entsprechen und
- b) die Angaben gegebenenfalls alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Governance, Strategie, Management der **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen**, sowie **Kennzahlen** und **Ziele** (siehe ESRS 2 Kapitel 2 bis 5) enthalten.

AR 3. Bei der Bestimmung der Nützlichkeit von **Kennzahlen** für die Einbeziehung in seine unternehmensspezifischen Angaben hat das Unternehmen zu prüfen, ob

- a) seine gewählten Leistungskennzahlen Aufschluss geben über:
  - i. die Wirksamkeit seiner Praktiken zur Verringerung der negativen Ergebnisse und/oder zur Erhöhung der positiven Ergebnisse für Mensch und Umwelt (in Bezug auf die Auswirkungen) und/oder
  - ii. die Wahrscheinlichkeit, dass seine Praktiken zu **finanziellen Effekten** (in Bezug auf **Risiken** und **Chancen**) auf das Unternehmen führen,
- b) die gemessenen Ergebnisse hinreichend zuverlässig sind, also nicht übermäßig viele Annahmen und Unbekannte enthalten, wodurch die Kennzahlen zu willkürlich würden, um eine wahrheitsgetreue Darstellung zu ermöglichen, und
- c) es ausreichende kontextbezogene Informationen bereitgestellt hat, um Leistungskennzahlen angemessen interpretieren zu können, und ob Variationen dieser kontextbezogenen Informationen die Vergleichbarkeit der Kennzahlen im Zeitverlauf beeinflussen können.

AR 4. Bei der Erstellung seiner unternehmensspezifischen Angaben hat das Unternehmen sorgfältig auf Folgendes zu achten:

- a) Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Relevanz der bereitgestellten Informationen, wobei anerkannt wird, dass die Vergleichbarkeit bei unternehmensspezifischen Angaben eingeschränkt sein kann. Das Unternehmen hat zu prüfen, ob die verfügbaren und einschlägigen Rahmen, Initiativen, Standards und Referenzwerte (z. B. technisches Material des International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative) Elemente enthalten, die die Vergleichbarkeit so weit wie möglich unterstützen können, sowie
- b) die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf: Die Einheitlichkeit der Methoden und Angaben ist ein Schlüsselfaktor für die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf.

AR 5. Weitere Leitlinien für die Erstellung unternehmensspezifischer Angaben ergeben sich aus den Informationen, die im Rahmen des thematischen ESRS erforderlich sind, der sich mit ähnlichen **Nachhaltigkeitsaspekten** befasst.

**Doppelte Wesentlichkeit****Interessenträger und ihre Bedeutung für die Wesentlichkeitsanalyse**

AR 6. Neben den in Absatz 22 aufgeführten Kategorien von **Interessenträgern** kommen häufig folgende Kategorien von Interessenträgern vor: **Arbeitnehmer** und andere Arbeitskräfte, **Lieferanten, Verbraucher**, Kunden, **Endnutzer**, lokale Gemeinschaften und schutzbedürftige Gruppen, Behörden, einschließlich Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken.

AR 7. Die Natur kann als „stiller **Interessenträger**“ betrachtet werden. In diesem Fall können Umweltdaten und Daten zur Erhaltung der Arten in die **Wesentlichkeitsanalyse** einfließen.



AR 8. Die **Wesentlichkeitsanalyse** erfolgt auf der Grundlage des Dialogs mit den betroffenen Interessenträgern. Das Unternehmen kann mit den betroffenen **Interessenträgern** oder ihren Vertretern (z. B. **Arbeitnehmern** oder Gewerkschaften) sowie den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Sachverständigen zusammenarbeiten, um Beiträge oder Rückmeldungen zu seinen Schlussfolgerungen in Bezug auf seine wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** zu erhalten.

#### **Analyse der Wesentlichkeit der Auswirkungen**

AR 9. Bei der Analyse der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und der Ermittlung der berichtspflichtigen wesentlichen Aspekte hat das Unternehmen in folgenden drei Schritten vorzugehen:

- a) Verständnis der Zusammenhänge in Bezug auf seine Auswirkungen, einschließlich der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen und der **Interessenträger**,
- b) Ermittlung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen (sowohl negativer als auch positiver Art), auch in Zusammenarbeit mit Interessenträgern und Sachverständigen. In diesem Schritt kann sich das Unternehmen auf wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen zu den Auswirkungen auf **Nachhaltigkeitsaspekte**,
- c) Analyse der Wesentlichkeit der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Aspekte. In diesem Schritt legt das Unternehmen Schwellenwerte fest, um zu bestimmen, welche der Auswirkungen in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** zu berücksichtigen sind.

#### **Merkmale des Schweregrads**

AR 10. Der Schweregrad wird anhand der folgenden Faktoren bestimmt:

- a) Ausmaß, d. h. wie schwerwiegend die Auswirkungen sind oder wie nützlich positive Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind,
- b) Umfang, d. h. wie weitverbreitet die negativen oder positiven Auswirkungen sind. Im Falle von Umweltauswirkungen kann der Umfang als das von Umweltschäden betroffene Gebiet oder als ein bestimmter geografischer Bereich verstanden werden. Im Falle von Auswirkungen auf Menschen kann der Umfang als die Anzahl der betroffenen Personen verstanden werden und
- c) die Unabänderlichkeit, d. h. ob und in welchem Umfang die negativen Auswirkungen verbessert werden könnten, indem die Umwelt oder die betroffenen Menschen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

AR 11. Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann eine negative Auswirkung schwerwiegend machen. Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

#### **Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen**

AR 12. Zur Veranschaulichung:

- a) Verwendet das Unternehmen in seinen Produkten Kobalt, das unter Verwendung von Kinderarbeit abgebaut wird, so stehen die negativen Auswirkungen (d. h. Kinderarbeit) aufgrund der **Geschäftsbeziehungen** innerhalb seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette in Zusammenhang mit den Produkten des Unternehmens. Zu diesen Beziehungen gehören Hüttenwerke und Mineralienhändler sowie das Bergbauunternehmen, das Kinderarbeit einsetzt, und
- b) wenn das Unternehmen einem anderen Unternehmen Finanzdarlehen für Geschäftstätigkeiten gewährt, die unter Verstoß gegen vereinbarte Standards zur Verunreinigung von Wasser und Boden im Umfeld des Betriebs führen, so steht diese negative Auswirkung aufgrund seiner Beziehung zu dem Unternehmen, dem es die Darlehen gewährt, im Zusammenhang mit dem Unternehmen.

#### **Analyse der finanziellen Wesentlichkeit**

AR 13. Anhand der folgenden Beispiele wird veranschaulicht, inwieweit Auswirkungen und **Abhängigkeiten** Ursachen für **Risiken** oder **Chancen** sein können:

- a) wenn das **Geschäftsmodell** des Unternehmens auf eine natürliche Ressource – z. B. Wasser – angewiesen ist, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es von Veränderungen der Qualität, der Verfügbarkeit und der Preise dieser Ressource betroffen ist,
- b) wenn die Aktivitäten des Unternehmens beispielsweise negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben, könnte es dazu kommen, dass die Aktivitäten strenger staatlichen Vorschriften unterworfen werden, und/oder es zu rufschädigenden Auswirkungen kommt. Dies könnte sich nachteilig auf die Unternehmensmarke auswirken, und es könnte zu höheren Einstellungsausgaben führen, und

- c) wenn die Geschäftspartner des Unternehmens wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, könnte auch das Unternehmen von den damit verbundenen Folgen betroffen sein.

AR 14. Die Ermittlung von **Risiken** und **Chancen**, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder wenn solche Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind), stellt den Ausgangspunkt für die Analyse der **finanziellen Wesentlichkeit** dar. In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen:

- a) das Bestehen von **Abhängigkeiten** von natürlichen und sozialen Ressourcen als Quellen **finanzieller Effekte** (siehe Absatz 50),
- b) ihre Einstufung als Ursachen für:
- i. Risiken (die zu einer negativen Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Anstieg der Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelabflüssen und/oder einer negativen Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen) oder
  - ii. Chancen (die zu einer positiven Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Rückgang der Abweichung bei den künftigen Mittelabflüssen und/oder einer positiven Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen).

AR 15. Sobald das Unternehmen seine **Risiken** und **Chancen** ermittelt hat, bestimmt es, welche dieser Risiken und Chancen für die Berichterstattung wesentlich sind. Dabei stützt es sich auf eine Kombination aus i) der Eintrittswahrscheinlichkeit und ii) dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Effekte**, die anhand geeigneter Schwellenwerte ermittelt werden. In diesem Schritt hat es den Beitrag dieser Risiken und Chancen zu kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Effekten zu berücksichtigen, und zwar auf der Grundlage von

- a) **Szenarien/Prognosen** mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und
- b) erwarteten finanziellen Effekten im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**, die sich entweder aus Situationen ergeben, die unter dem Schwellenwert „eher wahrscheinlich als nicht wahrscheinlich“ liegen, oder aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die nicht, oder noch nicht, im Abschluss enthalten sind. Dies umfasst:
- i. mögliche Situationen, die sich nach Eintritt künftiger Ereignisse auf das Potenzial zur Generierung von Zahlungsströmen auswirken können,
  - ii. Kapital, das aus Sicht der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung nicht als Vermögenswert erfasst ist, jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Ertragslage hat, z. B. natürliches, intellektuelles (organisatorisches), Human-, Sozial- und Beziehungskapital, und
  - iii. mögliche zukünftige Ereignisse, die sich auf die Entwicklung dieses Kapitals auswirken können.

#### **Bei der Wesentlichkeitsanalyse zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsaspekte**

AR 16. Bei der **Wesentlichkeitsanalyse** hat das Unternehmen die folgende Liste von **Nachhaltigkeitsaspekten** zu berücksichtigen, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt aus dieser Liste im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens (siehe ESRS 2 IRO-1) als wesentlich bewertet, so hat das Unternehmen gemäß den entsprechenden Angabepflichten des jeweiligen themenbezogenen ESRS Bericht zu erstatten. Die Verwendung dieser Liste ersetzt nicht das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Aspekte. Bei der Liste handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens. Das Unternehmen muss bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte auch seine eigenen konkreten Umstände berücksichtigen. Falls erforderlich, erstellt das Unternehmen außerdem unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die nicht unter ESRS fallen, wie in Absatz 11 dieses Standards beschrieben.

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E1	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Anpassung an den Klimawandel</li> <li>— Klimaschutz</li> <li>— Energie</li> </ul>	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Luftverschmutzung</li> <li>— Wasserverschmutzung</li> <li>— Bodenverschmutzung</li> <li>— Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen</li> <li>— Besorgniserregende Stoffe</li> <li>— Besonders besorgniserregende Stoffe</li> <li>— Mikroplastik</li> </ul>	
ESRS E3	Wasser-und Meeres-ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Wasser</li> <li>— Meeresressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Wasserverbrauch</li> <li>— Wasserentnahme</li> <li>— Ableitung von Wasser</li> <li>— Ableitung von Wasser in die Ozeane</li> <li>— Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen</li> </ul>
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Klimawandel</li> <li>— Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen</li> <li>— Direkte Nutzung</li> <li>— Invasive gebietsfremde Arten</li> <li>— Umweltverschmutzung</li> <li>— Sonstige</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Auswirkungen auf den Zustand der Arten</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Populationsgröße von Arten</li> <li>— Globales Ausrottungsrisiko von Arten</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Landdegradation</li> <li>— Wüstenbildung</li> <li>— Bodenversiegelung</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen</li> </ul>	

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E5	Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung</li> <li>— Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen</li> <li>— Abfälle</li> </ul>	
ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Arbeitsbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sichere Beschäftigung</li> <li>— Arbeitszeit</li> <li>— Angemessene Entlohnung</li> <li>— Sozialer Dialog</li> <li>— Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung</li> <li>— Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften</li> <li>— Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</li> <li>— Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> </ul>

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit</li> <li>— Weiterbildung und Kompetenzentwicklung</li> <li>— Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen</li> <li>— Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>— Vielfalt</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sonstige arbeitsbezogene Rechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kinderarbeit</li> <li>— Zwangsarbeit</li> <li>— Angemessene Unterbringung</li> <li>— Datenschutz</li> </ul>
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Arbeitsbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sichere Beschäftigung</li> <li>— Arbeitszeit</li> </ul>

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>— Angemessene Entlohnung</li> <li>— Sozialer Dialog</li> <li>— Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten</li> <li>— Tarifverhandlungen</li> <li>— Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</li> <li>— Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit</li> <li>— Weiterbildung und Kompetenzentwicklung</li> <li>— Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen</li> <li>— Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>— Vielfalt</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sonstige arbeitsbezogene Rechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kinderarbeit</li> <li>— Zwangsarbeit</li> <li>— Angemessene Unterbringung</li> <li>— Wasser- und Sanitäreinrichtungen</li> <li>— Datenschutz</li> </ul>
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Angemessene Unterbringung</li> <li>— Angemessene Ernährung</li> <li>— Wasser- und Sanitäreinrichtungen</li> <li>— Bodenbezogene Auswirkungen</li> <li>— Sicherheitsbezogene Auswirkungen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Meinungsfreiheit</li> <li>— Versammlungsfreiheit</li> <li>— Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rechte indigener Völker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung</li> <li>— Selbstbestimmung</li> <li>— Kulturelle Rechte</li> </ul>

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS S4	Verbraucher und End-nutzer	— Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	— Datenschutz — Meinungsfreiheit — Zugang zu (hochwertigen) Informationen
		— Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	— Gesundheitsschutz und Sicherheit — Persönliche Sicherheit — Kinderschutz
		— Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	— Nichtdiskriminierung — Zugang zu Produkten und Dienstleistungen — Verantwortliche Vermarktungspraktiken
ESRS G1	Unternehmensführung	— Unternehmenskultur — Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) — Tierschutz — Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten — Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
		— Korruption und Bestechung	— Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung — Vorkommnisse

### **Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten**

AR 17. Kann das Unternehmen trotz angemessener Anstrengungen keine Informationen über die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** gemäß Absatz 63 erheben, schätzt es die berichtspflichtigen Informationen unter Verwendung aller angemessenen und belastbaren Informationen, die dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Berichterstattung ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem interne und externe Informationen wie Daten aus indirekten Quellen, Sektordurchschnittsdaten, Stichprobenanalysen, Markt- und Peer-Group-Daten, andere Näherungswerte oder ausgabenbasierte Daten.

### **Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung**

AR 18. Zur Veranschaulichung von Absatz 115 in Abschnitt 8.2 *Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards kann ein Unternehmen, das Umwelt- und Sozialaspekte im Rahmen desselben **Konzepts** angeht, Querverweise anführen. Das bedeutet, dass das Unternehmen in seinen umweltbezogenen Angaben über das Konzept Bericht erstatten kann und in den einschlägigen Angaben zu sozialen Aspekten darauf verweisen kann – oder umgekehrt. Eine themenübergreifende konsolidierte Darstellung von **Konzepten** ist zulässig.



## Anlage B

**Qualitative Merkmale von Informationen**

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards. In der vorliegenden Anlage werden die qualitativen Merkmale definiert, welche die in der gemäß den ESRS erstellten **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen aufweisen müssen.

**Relevanz**

- QC 1. Nachhaltigkeitsinformationen sind relevant, wenn sie bei Entscheidungen der Nutzer im Rahmen des Ansatzes der **doppelten Wesentlichkeit** (siehe Kapitel 3 dieses Standards) eine bedeutende Rolle spielen könnten.
- QC 2. Informationen können bei einer Entscheidung eine bedeutende Rolle spielen, selbst wenn einige Nutzer sie nicht heranziehen oder wenn sie bereits aus anderen Quellen bekannt sind. Nachhaltigkeitsinformationen können sich auf die Entscheidungen der Nutzer auswirken, wenn sie einen prädiktiven Wert, einen bestätigenden Wert oder beides haben. Informationen haben einen prädiktiven Wert, wenn sie als Input für Prozesse verwendet werden können, die von den Nutzern zur Vorhersage künftiger Ergebnisse eingesetzt werden. Bei Nachhaltigkeitsinformationen muss es sich nicht um Vorhersagen oder Prognosen handeln, um einen prädiktiven Wert zu haben, vielmehr entsteht dieser, wenn sie von den Nutzern bei der Erstellung ihrer eigenen Vorhersagen verwendet werden.
- QC 3. Informationen haben einen bestätigenden Wert, wenn sie Rückmeldungen zu früheren Bewertungen geben (Bestätigungen oder Änderungen).
- QC 4. Die Wesentlichkeit ist ein relevanter unternehmensspezifischer Aspekt, der auf der Art und/oder des Umfangs der Elemente basiert, auf die sich die Informationen beziehen, und wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens bewertet (siehe Kapitel 3 dieses Standards).

**Wahrheitsgetreue Darstellung**

- QC 5. Um von Nutzen zu sein, müssen die Informationen nicht nur relevante Phänomene darstellen, sondern auch die Substanz der Phänomene, die sie darstellen sollen, wahrheitsgetreu wiedergeben. Eine wahrheitsgetreue Darstellung setzt voraus, dass die Informationen i) vollständig, ii) neutral und iii) korrekt sind.
- QC 6. Die vollständige Darstellung einer Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance umfasst alle wesentlichen Informationen, die die Nutzer benötigen, um diese Auswirkungen, Risiken oder Chancen nachzuvollziehen. Dazu gehört auch, wie das Unternehmen seine Strategie, sein Risikomanagement und seine Governance entsprechend diesen Auswirkungen, Risiken oder Chancen angepasst hat, sowie die **Kennzahlen**, die zur Festlegung von **Zielen** und zur Leistungsmessung ermittelt wurden.
- QC 7. Eine neutrale Darstellung erfordert eine unvoreingenommene Auswahl und Angabe von Informationen. Informationen sind neutral, wenn sie nicht einseitig, gewichtet, hervorgehoben, abgeschwächt oder auf andere Weise verändert werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Nutzer diese Informationen auf positivere oder negativere Weise aufnehmen. Sie müssen ausgewogen sein, d. h. günstige/positive und ungünstige/negative Aspekte abdecken. Sowohl negative als auch positive wesentliche Auswirkungen hinsichtlich der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** sowie wesentliche **Risiken** und **Chancen** unter dem Gesichtspunkt der **finanziellen Wesentlichkeit** werden gleichermaßen berücksichtigt. Alle angestrebten Nachhaltigkeitsinformationen, z. B. **Ziele** oder Pläne, müssen sowohl Bestrebungen als auch Faktoren abdecken, die das Unternehmen daran hindern könnten, diese Ziele zu erreichen, um eine neutrale Darstellung sicherzustellen.
- QC 8. Neutralität wird durch ein sorgfältiges Vorgehen gefördert, d. h. Vorsicht bei Beurteilungen unter ungewissen Bedingungen. Informationen dürfen nicht aufgerechnet oder ausgeglichen werden, um sie neutral zu machen. Ein sorgfältiges Vorgehen schließt ein, dass die **Chancen** nicht überbewertet werden und die **Risiken** nicht unterschätzt werden. Ebenso wenig dürfen Chancen unterbewertet oder Risiken überschätzt werden. Zusätzlich zu den Bruttowerten kann das Unternehmen aufgerechnete Informationen vorlegen, sofern durch diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert werden und wenn die Auswirkungen und die Gründe der Aufrechnung klar erläutert werden.

- QC 9. Informationen können korrekt sein, ohne in jeder Hinsicht präzise zu sein. Korrekte Informationen setzen voraus, dass das Unternehmen angemessene Verfahren und interne Kontrollen eingeführt hat, um wesentliche Fehler oder wesentliche Falschangaben zu vermeiden. Schätzungen sind mit einem klaren Hinweis auf ihre möglichen Grenzen und die damit verbundene Unsicherheit darzustellen (siehe Abschnitt 7.2 dieses Standards). Der Umfang der erforderlichen und erreichbaren Genauigkeit und die Faktoren, die zur Korrektheit der Informationen beitragen, hängen von der Art der Informationen und der Art der betreffenden Aspekte ab. Um Korrektheit zu erreichen, ist es beispielsweise erforderlich, dass
- Sachinformationen frei von wesentlichen Fehlern sind,
  - Beschreibungen präzise sind,
  - Schätzungen, Näherungswerte und Prognosen eindeutig als solche gekennzeichnet sind,
  - keine wesentlichen Fehler bei der Auswahl und Anwendung eines geeigneten Verfahrens für die Erstellung einer Schätzung, Annäherung oder Prognose gemacht wurden und die Beiträge zu diesem Verfahren angemessen und nachvollziehbar sind,
  - Aussagen angemessen sind und auf Informationen von ausreichender Qualität und Quantität beruhen und
  - Informationen über Beurteilungen der Zukunft sowohl diese Beurteilungen als auch die Informationen, auf denen sie beruhen, wahrheitsgetreu widerspiegeln.

### Vergleichbarkeit

- QC 10. Nachhaltigkeitsinformationen sind vergleichbar, wenn sie mit Informationen verglichen werden können, die das Unternehmen in früheren Berichtszeiträumen bereitgestellt hat, und wenn sie mit Informationen anderer Unternehmen verglichen werden können, insbesondere solchen, die ähnliche Aktivitäten ausüben oder in demselben Wirtschaftszweig tätig sind. Als Vergleichsmaßstab kann ein Ziel, ein Ausgangswert, eine branchenspezifische Benchmark, vergleichbare Informationen von anderen Unternehmen oder von einer international anerkannten Organisation usw. dienen.
- QC 11. Einheitlichkeit steht mit der Vergleichbarkeit in Zusammenhang, ist jedoch nicht das Gleiche. Einheitlichkeit bezieht sich auf die Anwendung der gleichen Ansätze oder Methoden für denselben Nachhaltigkeitsaspekt in mehreren Berichtszeiträumen durch das Unternehmen und andere Unternehmen. Einheitlichkeit hilft dabei, das Ziel der Vergleichbarkeit zu erreichen.
- QC 12. Vergleichbarkeit bedeutet nicht Gleichförmigkeit. Damit Informationen vergleichbar sind, müssen ähnliche Elemente ähnlich aussehen, und unterschiedliche Elemente müssen unterschiedlich aussehen. Die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen wird nicht dadurch verbessert, dass man aus unterschiedlich aussehenden Elementen ähnlich aussehende Elemente macht oder umgekehrt.

### Überprüfbarkeit

- QC 13. Überprüfbarkeit trägt dazu bei, dass Nutzer darauf vertrauen können, dass die Informationen vollständig, neutral und korrekt sind. Nachhaltigkeitsinformationen sind überprüfbar, wenn es möglich ist, diese Informationen selbst oder die Beiträge, die herangezogen wurden, um die Informationen zu erhalten, zu untermauern.
- QC 14. Überprüfbarkeit bedeutet, dass sich unterschiedliche sachkundige und unabhängige Beobachter darauf verständigen können (wobei keine vollständige Einigkeit erzielt werden muss), dass es sich bei einer bestimmten Darstellung um eine wahrheitsgetreue Darstellung handelt. Nachhaltigkeitsinformationen werden so bereitgestellt, dass sie gut überprüfbar sind, z. B.:
- Informationen, die den Nutzern durch einen Vergleich mit anderen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, andere Unternehmen oder das externe Umfeld zur Verfügung stehen, untermauert werden können,
  - die Bereitstellung von Informationen über Dateneingaben und Berechnungsmethoden, die zur Erstellung von Schätzungen oder Näherungswerten verwendet werden, und
  - die Bereitstellung von Informationen, die von **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** oder ihren Ausschüssen überprüft und bestätigt werden.

QC 15. Einige Nachhaltigkeitsinformationen werden in Form von Erläuterungen oder zukunftsorientierten Informationen vorgelegt. Diese Angaben können durch eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien, Pläne und Risikoanalysen des Unternehmens gestützt werden. Um die Nutzer bei der Entscheidung über die Verwendung dieser Informationen zu unterstützen, erläutert das Unternehmen die der Erstellung der Informationen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden sowie andere Faktoren, die belegen, dass sie die tatsächlichen Pläne oder Entscheidungen des Unternehmens wiedergeben.

**Verständlichkeit**

QC 16. Nachhaltigkeitsinformationen sind verständlich, wenn sie klar und prägnant sind. Die Verständlichkeit ermöglicht es jedem angemessen sachkundigen Nutzer, die übermittelten Informationen leicht nachzuvollziehen.

QC 17. Damit nachhaltigkeitsbezogene Angaben prägnant sind, müssen a) zu allgemeine, möglicherweise vorformulierte Informationen vermieden werden, die sich nicht speziell auf das Unternehmen beziehen; b) unnötige Dopplungen von Informationen vermieden werden, einschließlich Informationen, die auch im Abschluss enthalten sind; c) klare Formulierungen und gut strukturierte Sätze und Absätze verwendet werden. Prägnante Angaben enthalten ausschließlich wesentliche Informationen. Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 114 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.

QC 18. Die Klarheit könnte verbessert werden, indem zwischen Informationen über Entwicklungen im Berichtszeitraum und „stetigen“ Informationen, die sich von einem Zeitraum zum nächsten relativ wenig verändern, unterschieden wird. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem die Merkmale der nachhaltigkeitsbezogenen Governance- und Risikomanagementverfahren des Unternehmens, die sich seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum geändert haben, und die unverändert gebliebenen Merkmale getrennt voneinander beschrieben werden.

QC 19. Damit nachhaltigkeitsbezogene Angaben vollständig, klar und vergleichbar sein können, müssen die Informationen als kohärentes Ganzes dargestellt werden. Damit die nachhaltigkeitsbezogenen Angaben kohärent sind, müssen sie so dargestellt werden, dass der Kontext und die Zusammenhänge zwischen den entsprechenden Informationen nachvollziehbar sind. Um für Kohärenz zu sorgen, ist es auch erforderlich, dass das Unternehmen Informationen in einer Weise bereitstellt, die es Nutzern ermöglicht, die Zusammenhänge zwischen den Informationen über seine nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und den Informationen im Abschluss des Unternehmens erkennen zu können.

QC 20. Wenn die im Abschluss erörterten nachhaltigkeitsbezogenen **Risiken** und **Chancen** Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, nimmt das Unternehmen die Informationen in die **Nachhaltigkeits-erklärung** auf, die die Nutzer benötigen, um diese Auswirkungen zu bewerten und angemessene Verbindungen zum Abschluss darzustellen (siehe Kapitel 9 dieses Standards). Die Informationsebene, die Granularität und die Formalitäten sind an die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer anzupassen. Abkürzungen sind zu vermeiden, und die Maßeinheiten sind zu definieren und anzugeben.

Anlage C

**Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten**

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Das Unternehmen übermittelt die gemäß ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerlöse nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Absatz 40 Buchstabe c (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) ab dem Anwendungsbeginn, der in dem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (erwartete finanzielle Effekte) vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b> Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS E1	E1-9	Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b> Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E1-9 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E2	E2-6	Erwartete finanzielle Effekte aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Risiken und Chancen	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b> Mit Ausnahme der in Absatz 40 Buchstabe b vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Ablagerungen getätigt wurden, kann das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem es nur qualitative Angaben übermittelt.

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS E3	E3-5	Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	<b>Das Unternehmen kann die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</b> Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E3-5 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln.
ESRS E4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS E4	E4-6	Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E4-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b> Das Unternehmen kann dem ESRS E4-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E5	E5-6	Erwartete finanzielle Effekte im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Risiken und Chancen	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b> Das Unternehmen kann dem ESRS E5-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS S1	Alle Angabe pflichten	Alle Angabepflichten	<b>Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</b>
ESRS S1	S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	<b>Das Unternehmen kann die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</b>
ESRS S1	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	<b>Das Unternehmen kann diese Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf seine Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern auslassen.</b>

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS S1	S1-11	Soziale Absicherung	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b>
ESRS S1	S1-12	Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b>
ESRS S1	S1-13	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b>
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen.</b>
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über Fremdarbeitskräfte auslassen.</b>
ESRS S1	S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	<b>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</b>

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS S2	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S3	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des -ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.



Anlage D

**Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung**

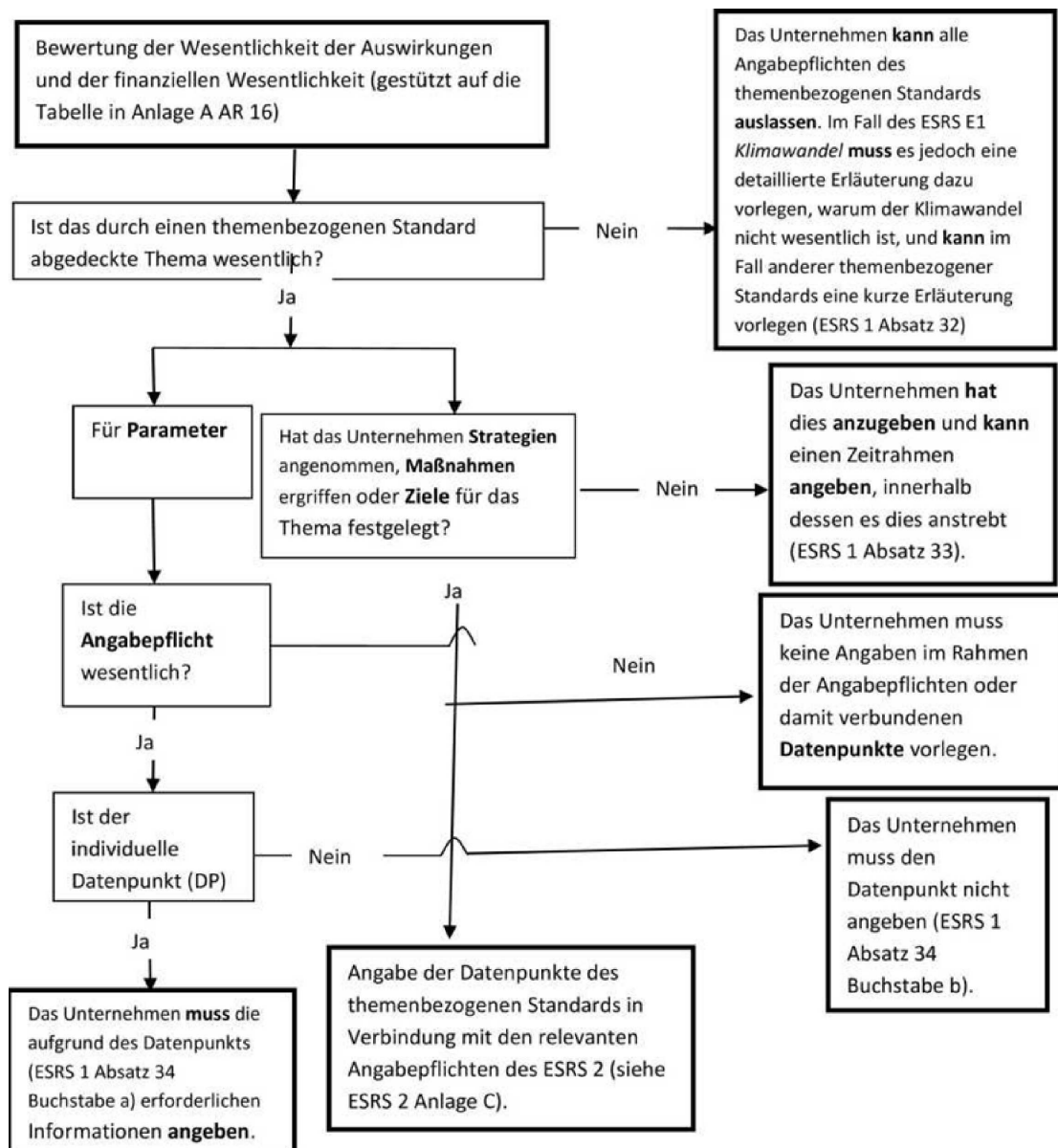
Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards im Hinblick auf die Berichterstattung in vier Teilen gemäß Absatz 115.

Teil des Lageberichts	ESRS-Kodifizierung	Titel
1. Allgemeine Informationen	ESRS 2	Allgemeine Angaben, einschließlich der Informationen, die im Rahmen der Anwendungsanforderungen für die in Anlage C des ESRS 2 aufgeführten themenbezogenen ESRS bereitgestellt werden.
2. Umweltinformationen	Entfällt	Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
	ESRS E1	Klimawandel
	ESRS E2	Umweltverschmutzung
	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
	ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
3. Sozialinformationen	ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens
	ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
	ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
	ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
4. Governance-Informationen	ESRS G1	Unternehmensführung

Anlage E

**Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS**

Die **Wesentlichkeitsanalyse** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. Dieser Anhang enthält eine unverbindliche Veranschaulichung der in Kapitel 3 dargelegten Analyse der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten (disclosure requirements, DR) in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Analyse ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens ergeben. Das Unternehmen kann alle Angabepflichten in einem themenbezogenen Standard auslassen, wenn es zu der Einschätzung gelangt, dass das betreffende Thema nicht wesentlich ist. In diesem Fall kann es eine kurze Erläuterung der Schlussfolgerungen der Wesentlichkeitsanalyse für dieses Thema vorlegen, im Fall des ESRS E1 *Klimawandel* (IRO-2 ESRS 2) muss es eine detaillierte Erläuterung vorlegen. In den ESRS werden Angabepflichten festgelegt, keine Verhaltensregeln. Die Angabepflichten in Bezug auf **Aktionspläne, Ziele, Konzepte, Szenarioanalysen** und **Übergangspläne** sind verhältnismäßig, da sie dadurch bedingt werden, dass das Unternehmen über diese verfügt, was von der Größe, der Kapazität, den Ressourcen und den Fähigkeiten des Unternehmens abhängen kann. *Hinweis: Das nachstehende Ablaufdiagramm gilt nicht für eine Situation, in der das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich bewertet, der aber nicht durch einen aktuellen Standard abgedeckt ist; in diesem Fall muss das Unternehmen zusätzliche unternehmensspezifische Angaben machen (ESRS 1 Absatz 30 Buchstabe b).*



Anlage F

**Beispiele für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung**

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält eine unverbindliche Veranschaulichung des Aufbaus der **Nachhaltigkeitserklärung**, die in Abschnitt 8.2 dieses Standards dargelegt werden. In dieser Veranschaulichung ist das Unternehmen zu dem Schluss gelangt, dass biologische Vielfalt und Ökosysteme, Umweltverschmutzung und betroffene Gemeinschaften nicht wesentlich sind.



## Anlage G

## Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält unverbindliche Veranschaulichungen zur Aufnahme von Informationen mittels Verweis auf einen anderen Abschnitt des Lageberichts in die **Nachhaltigkeitserklärung** gemäß Abschnitt 9.1 dieses Standards.

